

i n E r w ä g u n g : S a c h v e r h a l t

A. Seit Juni 2000 bezieht Frau X eine materielle Hilfe: zum einen solidarisch mit ihrem Ex-Mann, zum andern für sie und ihren Sohn Y., der am Februar 2000 geboren wurde. Letzterer verweilt aufgrund einer Behinderung unter der Woche im Schulheim «.....», wo er den Unterricht besucht. Die Wochenenden und Ferien verbringt er bei seiner Mutter. Ist Y. im Schulheim, so erhält dieses eine Hilflosenentschädigung von 19 Franken pro Tag, ist er bei seiner Mutter, so bezieht diese eine Hilflosenentschädigung von 38 Franken.

Nachdem festgestellt wurde, dass Y. beim Jugendamt (JA) verfügbare Sozialleistungen in Höhe von 13'966.85 Franken angesammelt hat, hat die Sozialkommission(die Sozialkommission) per Entscheid vom 29. Januar 2010 verlangt, dass die Gesamtheit dieser Sozialleistungen in Anwendung von Artikel 29 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SGF 831.01) zur Rückerstattung der Sozialhilfeschuld von Frau X verwendet werden soll. Ebenso sollten die laufenden Zulagen für die Tage, die Y. bei seiner Mutter verbringt, im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden; im Gegenzug sollten – in Anwendung des Grundsatzes der Bedarfsdeckung und der Individualisierung der Sozialhilfe – die zusätzlichen Kosten aufgrund von Y.s Hilflosigkeit, die nicht in der Unterhaltspauschale enthalten sind, durch die Sozialhilfe gedeckt werden. Die Sozialkommission hat Frau X deshalb aufgefordert, eine detaillierte Liste mit den ungedeckten Ausgaben zu erstellen. Die Betroffene ist dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen.

B. Mit Einspracheentscheid vom 20. April 2010 hat die Sozialkommission in allen Punkten an ihrem Entscheid vom 29. Januar 2010 festgehalten, wobei sie sich auf die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) bezog; diese sehen die Gewährung einer Sozialhilfe vor, wenn alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, einschliesslich Leistungen der Sozialversicherungen, ausgeschöpft sind. Die Sozialkommission hat daran erinnert, dass zusätzliche, in der Unterhaltspauschale nicht enthaltene Kosten aufgrund von Y.s Situation bei der Bestimmung der Höhe der Sozialhilfe als anerkannte Ausgaben berücksichtigt werden.

C. Durch begründete Eingabe hat Frau X am 31. Mai 2010 beim Kantonsgericht Einsprache gegen diesen Entscheid erhoben und unter Kosten- und Entschädigungsfolge beantragt, dass dieser aufgehoben und das Dossier zur Gewährung der Zahlungsgutsprache ohne Berücksichtigung der Hilflosenentschädigungen zugunsten von

Y. an die Sozialkommission zurückgeschickt wird. Des Weiteren hat sie beantragt, dass der Betrag von 13'966.85 Franken der zurückzuzahlenden Hilflosenentschädigungen sowie alle anderen in diesem Rahmen erfolgten Zahlungen nicht rückerstattet werden müssen.

Zur Begründung des Begehrens macht sie eine Rechtsverletzung geltend, wobei Artikel 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101), Artikel 5 SHG und Artikel 13 der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SHG-Verordnung; SGF 831.0.12) falsch angewandt worden seien. Ihr zufolge dürfen Hilflosenentschädigungen für Minderjährige bei der Berechnung der der Mutter zu entrichtenden materiellen Hilfe nicht als Einkünfte berücksichtigt werden. Dabei bezieht sie sich namentlich auf eine Stellungnahme des Kantonalen Sozialamtes (KSA), in der daran erinnert wird, dass Hilflosenentschädigungen dazu dienen, zusätzliche Kosten aufgrund einer Behinderung zu decken und nicht, um für den laufenden Unterhalt der unterstützten Person aufzukommen.

D. Am 7. Juli 2010 hat die beklagte Behörde ihre ausführlichen Beobachtungen zur Beschwerde eingereicht und deren Ablehnung vorgeschlagen. Sie betont, dass die Gründe des Leistungsbezugs keinerlei Auswirkungen auf ihre Berücksichtigung im Sozialhilfebudget haben. Sie ist der Ansicht, dass die Stellungnahme des KSA rein informativ ist und die Kompetenz der Sozialkommission, in einem konkreten Fall über die Gewährung einer Hilfe und deren Modalitäten zu befinden, keinesfalls einschränken kann. Die Lösung der Beschwerdeführerin zu unterstützen würde eine Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit bedeuten, da Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen materiell gesehen gegenüber Personen, die in bescheidenen Verhältnissen leben, jedoch keine finanzielle Unterstützung des Gemeinwesens in Anspruch nehmen, nicht bevorzugt werden dürfen.

R e c h t l i c h e s

1. a) Weil die Beschwerde ans Kantonsgericht in gesetzlich vorgegebener Frist und Form eingereicht wurde (Art. 79 ff über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1), ist er gemäss Artikel 36 SHG zulässig.

Somit kann geprüft werden, inwieweit er berechtigt ist.

b) Nach Art. 77 VRG kann mit einer Beschwerde gerügt werden: Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a) und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b). Die Rüge der Unangemessenheit (Art. 78 Abs. 2 VRG) ist hingegen nur zulässig, wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherungen betrifft (Bst. a), die Angelegenheit der Beschwerde an eine zur Überprüfung dieser Rüge befugte Bundesbehörde unterliegt (Bst. b) oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (Bst. c).

Die Sozialhilfe, obwohl sie bis zu einem gewissen Grad zur Familie der Sozialversicherungen gehört, fällt nicht in diesen Rechtsbereich. Daher, aber auch mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung, kann das Kantonsgericht die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids nicht überprüfen.

2. a) Das SHG regelt die von den Gemeinden und vom Staat gewährte Sozialhilfe für Personen, die im Kanton Wohnsitz haben, sich hier aufhalten oder vorübergehend hier sind (Art. 1 Abs. 1 SHG). Bedürftig ist, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 3 SHG).

Nach Art. 4 SHG umfasst die Sozialhilfe die Vorbeugung, die persönliche Hilfe und die materielle Hilfe (Abs. 1). Die Vorbeugung umfasst alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen, die es gestatten, die Beanspruchung der persönlichen und materiellen Hilfe abzuwenden (Abs. 2). Die persönliche Hilfe umfasst namentlich das Gespräch, die Information und die Beratung (Abs. 3). Die materielle Hilfe besteht in Geld oder in Naturalleistungen (Abs. 4).

b) Art. 5 SHG bekräftigt den Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe. So werden Sozialhilfeleistungen nur gewährt, wenn die minderbemittelte Person nicht selber für ihren Bedarf aufkommen kann (Möglichkeiten der Selbstversorgung), keine Hilfe von

Dritten erhält (Versicherungsleistungen, Darlehen, Subventionen, freiwillige Leistungen Dritter usw.) oder zumindest nicht rechtzeitig. Dieser Grundsatz unterstreicht den Ergänzungscharakter der Sozialhilfe und verlangt, dass alle weiteren Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, bevor die öffentlichen Hilfeleistungen zum Zug kommen. Insbesondere kann die Person nicht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe wählen (F. Wolffers, Grundlagen des Sozialhilferechts, 1995, S. 77).

Der Grundsatz der Subsidiarität umfasst zuerst den Grundsatz der Eigenversorgung und verpflichtet die gesuchstellende Person, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um mit eigenen Mitteln aus ihrer Notlage hinaus zu finden oder dieser abzuweichen. Insbesondere in Betracht kommen die Verwendung des verfügbaren Einkommens und Vermögens sowie die eigene Arbeitskraft.

Abgesehen vom Grundsatz der Selbstversorgung werden Sozialhilfeleistungen nur erteilt, wenn alle privat- oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Gesuchstellers erschöpft worden sind und auch keine Hilfe von Seiten Dritter ausgerichtet wird. In Frage kommen namentlich: Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterstützungspflichten, Ansprüche aus Verträgen, Ansprüche auf Entschädigungen und Zinsen, Stipendien (Wolffers, S. 78).

c) Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die Hilflosenentschädigungen zugunsten des Kindes der Beschwerdeführerin als Einkünfte im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden müssen oder nicht.

3. a) Vorgängig wird daran erinnert, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn von der Sozialhilfe aus gesehen eine Einheit bilden, das heisst: es wird ein einziges Budget erstellt und es gibt nur ein Sozialhilfekonto für beide. Die wirtschaftliche materielle Hilfe wird nämlich nicht nur für ein Mitglied der Familieneinheit erteilt, sondern für die Einheit als Ganzes (s. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich V13.2009/00578 vom 22. Januar 2010 E. 4.1). Ebenso werden bei der Berechnung des Budgets für die materielle Hilfe sämtliche Einkünfte und das Vermögen der unterstützten Person und aller Mitglieder ihres Haushalts berücksichtigt (Art. 13 SHG-Verordnung). Davon ausgehend und bei einem gemeinsamen Haushalt werden die Sozialhilfeleistungen zugunsten des minderjährigen Kindes bei der Erstellung des Sozialhilfebudgets seiner Familie grundsätzlich berücksichtigt. Nichts rechtfertigt es, die Hilflosenentschädigung von diesem Grundsatz auszuschliessen.

b) Die Hilflosenentschädigung dient nämlich nicht nur der Finanzierung der Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Hilflosigkeit (z. B. Dienste für Hilfe und Pflege

zu Hause), sondern auch der Entlöhnung von privater oder öffentlicher Dritter, die diese Betreuung gewährleisten (s. U. MEYER-BLASER, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), Zürich 1997, ad. Art. 42 IVG), namentlich der Familienmitglieder (s. IV-Stelle des Kantons Waadt: www.aivd.ch/index; Französisch). Nach dem System der kantonalen Gesetzgebung wird aber die materielle Hilfe nicht nur entrichtet, um den Grundbedarf der bedürftigen Person zu decken – soll heissen: Unterhalt, Wohnung und medizinische Grundversorgung – (Art. 11 SHG-Verordnung), sondern auch bestimmte Bedürfnisse, die auf den Gesundheitszustand oder die besondere wirtschaftliche und familiäre Lage der unterstützten Person zurückzuführen sind (Art. 12 Abs. 1 SHG-Verordnung). Somit werden krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, deren zusätzlichen Kosten nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung liegen, von der Sozialhilfe übernommen (s. SKOS-Richtlinien, 4. Ausgabe, 2005, mit Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08 und 12/10, Kapitel C1, C.1.1). Insoweit als die spezifischen, mit der Behinderung des Kindes zusammenhängenden Ausgaben bei der Erstellung des Sozialhilfebudgets berücksichtigt werden, müssen die Sozialzulagen, die für die Deckung eben dieser Kosten gewährt werden, ebenfalls berücksichtigt werden, und zwar als Einnahmen. Entscheidend ist, dass der hilflosen Person wegen ihrer Bedürftigkeit die Massnahmen und Dienstleistungen, die ihr Zustand erfordert, nicht vorenthalten werden; in diesem Fall spricht nichts dagegen, die Hilflosenentschädigungen von der materiellen Hilfe abzuziehen (s. Bundesgerichtsentscheid 8C_731/2009 vom 25. Februar 2010).

c) Im vorliegenden Fall belegen die Vorakten, dass die beklagte Behörde der Beschwerdeführerin situationsbedingte Leistungen entrichtet hat. Im Übrigen ist Letztere der Aufforderung, eine Liste mit allen ihr entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung zu erstellen, nicht nachgekommen. Die Tatsache, dass sie die bezogenen Hilflosenentschädigungen in Höhe von 13 966.85 Franken sparen konnte, beweist ausserdem, dass die spezifischen, mit der Behinderung ihres Kindes einhergehenden Bedürfnisse gedeckt worden sind.

Folglich hat die beklagte Behörde weder gegen das Gesetz verstossen, noch eine jeweilige Überschreitung oder einen Missbrauch ihres Ermessens begangen, als sie befand, dass die zugunsten des Kindes der Beschwerdeführerin entrichtete Hilflosenentschädigung als Einnahme bei der Erstellung ihres Sozialhilfebudgets berücksichtigt werden sollte, zumal ja die zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Hilflosigkeit durch die Gewährung von situationsbedingten Leistungen gedeckt werden (s. Verordnung des Kantonsgerichts vom 10. Februar 2011, Sache 603 11 35). Insofern, als die

Höhe der tatsächlich durch die Hilflosigkeit verursachten Ausgaben tiefer ist, als die Höhe der Zulage, kann sehr wohl eingestanden werden, dass der Überschuss einer Entgeltung der Beschwerdeführerin für die Betreuung ihres Sohnes, wenn dieser bei ihr zu Hause ist, entspricht. Angesichts des subsidiären Charakters der Sozialhilfe muss dieser Anteil als Einnahme betrachtet werden. Die Tatsache, dass das KSA eine andere Meinung vertritt, ist nicht ausschlaggebend und für die Sozialkommission keinesfalls verbindlich; Letztere ist im vorliegenden Fall alleinig zuständig, um über die Gewährung der Sozialhilfe zu befinden (Art. 20 SHG).

4. a) Nach Artikel 29 Abs. 1 SHG muss eine Person, die materielle Hilfe erhalten hat, diese ganz oder teilweise zurückerstatten, sobald die finanziellen Verhältnisse es ihm gestatten. Der Sozialdienst, der eine materielle Hilfe als Vorschuss auf Leistungen leistungspflichtiger Versicherungen oder Dritter gewährt, tritt bis in Höhe der erteilten materiellen Hilfe in die Ansprüche des Hilfeempfängers ein (Abs. 1).

Laut Artikel 30 SHG muss wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben materielle Hilfe erhalten hat, den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückerstatten (Abs. 1). Allerdings kann ein Erlass gewährt werden, wenn der Gesuchsteller gutgläubig gehandelt hat und wenn die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde (Abs. 2).

b) Im vorliegenden Fall erfuhr die beklagte Behörde erst im 2010 von der Höhe der Einkünfte des Kindes, als dessen administrative und finanzielle Verwaltung an den Sozialdienst der Stiftung «.....» weitergegeben wurde. Weil aber diese Sozialleistungen im Sozialhilfebudget der Beschwerdeführerin berücksichtigt werden müssten, hat diese in all den Jahren zu Unrecht in Form der Sozialhilfe einen entsprechenden Betrag bezogen.

Da die strittige Summe auf einem Konto hinterlegt wurde, kann die Rückerstattung die Beschwerdeführerin nicht in eine missliche Lage bringen; diese muss somit zur Rückerstattung verpflichtet werden.

5. a) Aus all diesen Gründen muss die Beschwerde abgewiesen und der angefochtene Entscheid in allen Punkten bekräftigt werden.

b) In Anbetracht der Art der Angelegenheit und der kritischen finanziellen Lage der Beschwerdeführerin werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 129 VRG). Darüber hinaus wird ihr die vollständige unentgeltliche Rechtspflege gewährt, die ihr per Entscheid vom 2. Juni 2010 eingeräumt worden war.

c) Angesichts des Verfahrensausgangs werden keine Parteientschädigungen gewährt. Der amtliche Rechtsbeistand hat allerdings Anspruch auf eine Entschädigung für sein Honorar und seine Auslagen, die entsprechend der von ihm eingereichten Kostenaufstellung berechnet wird.

d e r G e r i c h t s h o f b e s c h l i e s s t :

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen gewährt.
- III. Die Entschädigung zugunsten von für die unentgeltliche Rechtspflege beträgt 3'220.65 Franken (Honorar: 2888 Franken; Auslagen: 102.75 Franken; MwSt. 229.90 Franken).

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Bundesgericht in Luzern angefochten werden.

D i e Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den amtlichen Rechtsbeistand kann innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der Behörde, die entschieden hat, angefochten werden, wenn nur dieser Teil des Entscheids in Abrede gestellt wird (Art. 148 VRG).

Givisiez, 4. April 2012/mju



Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Die stellvertretende Präsidentin:

Mitteilung an: Beschwerdeführerin, über ihren Vertreter und an das Kantonale Sozialamt, zur Information, die Sozialkommission (Dossier zurück).

12.APRIL 2012